

An das  
Landesgericht Wr. Neustadt  
PER TELEFAX

Mödling; am 09. Dezember 2010  
41 HV 68/09d

Angeklagte:                   Monika Springer  
                                      DDr. Martin Balluch

vertreten durch

Vollmacht erteilt

Angeklagte:                   Mag. Felix Hnat  
                                      Christian Moser

als Verfahrenshelfer

Vollmacht erteilt

**ANTRAG**  
**auf Anhörung und Ansehung der Ermittlungsergebnisse**  
**(§ 139 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 138 Abs. 4 und 5)**

**ANTRAG**  
**auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands,**  
**wie in § 145 Abs. 1 und 2 StPO festgelegt**

A. In § 138 Abs. 4 und 5, § 145 sowie § 139 Abs. 1 StPO ist geregelt wie mit den Ergebnissen der Ermittlungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 und 3 sowie § 136 StPO zu verfahren ist.

Diese wären gem. § 145 Abs. 1 mit dem Einbringen der Anklage ausschließlich bei Gericht aufzubewahren gewesen, sie wären gem. § 138 Abs. 4 Z 4 von der Staatsanwaltschaft auf ihre Relevanz zu prüfen gewesen und es wäre gem. § 139 Abs. 1 den Beschuldigten das Anhören und Ansehen der gesamten Ergebnisse zu ermöglichen gewesen.

Im gegenständlichen Verfahren betrifft das folgende Ermittlungstätigkeiten:

**I. Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung ( § 135 Abs. 2)**

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung umfasst Verkehrsdaten ( § 92 Abs. 3 Z 4 TKG), Zugangsdaten ( § 92 Abs. 3 Z 4a TKG) und Standortdaten ( § 92 Abs. 3 Z 6 TKG) eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft ( § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes).

**a. Telefonanschlüsse von Beschuldigten**

Die Erhebung sämtlicher dieser Daten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten, Standortdaten) wurde im gegenständlichen Verfahren für 18 Telefonanschlüsse von bis zu mehr als 18 Monate staatsanwaltlich angeordnet und gerichtlich bewilligt:

ON 41, 42, 44, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 64, 65, 68, 80, 88, 94, 99, 107, 110, 116, 129, 151, 152, 163, 164, 165, 167, 168, 172, 213, 215, 231, 235, 237, 238, 253, 264, 266, 291 und 293.

**b. Funkzellenauswertungen zu Tatörtlichkeiten**

In ON 25 und 26 wird die Erhebung der Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrsdaten, Zugangsdaten, Standortdaten) zu 7 Tatörtlichkeiten in den Tatzeiträumen bei allen Mobilfunknetzbetreibern gerichtlich beauftragt. Darüberhinaus existieren lt. Zeugenaussage des SOKO-Sachbearbeiters Helmut Riepl vom 15.09.2010 auch die Daten zu Nachrichtenübermittlungen sämtlicher überwachter Mobiltelefone zu Tatzeiten im überwachten Zeitraum.

**c. IMEI Abfrage**

In ON 50 und 59 werden alle Mobilfunknetzbetreiber gerichtlich beauftragt bekannt zu geben, ob Geräte mit bestimmten IMEI Nummern in ihrem Netz betrieben wurden.

**d. Abfangen der E-Mails des Fadinger-Forum**

Zusätzlich kam es im Zeitraum von 05.11.2007 bis zum 29.03.2008 zu einer rechtswidrigen Ermittlung von Daten einer Nachrichtenübermittlung durch das Abfangen der Nachrichten des E-Mail-Forums „Fadinger“ durch Einschleusen einer

von CI Stefan Wappel (.BK 5.3) geführten verdeckten Ermittlerin mit der Legende „Danielle Durand“:

In diesem Zeitraum lag weder eine staatsanwaltliche Anordnung noch eine gerichtliche Bewilligung für eine Auskunft über diese Daten vor.

Obgleich selbige Überwachung in ON 259 nachträglich angeordnet und bewilligt wird, die Verarbeitung dieser gewonnenen Informationen also zum aktuellen Zeitpunkt nunmehr zulässig ist, vermag das nichts an der Gesetzwidrigkeit der damals durchgeführten Ermittlung zu ändern. Weiters liegt in ON 289 eine Anordnung und Bewilligung der Auskunft über Daten der Nachrichtenübermittlung von „Fadinger“ bis zum 06.06.2008 vor. Tatsächlich wurden die Fadinger-Mails von der Kriminalpolizei ohne Anordnung und Bewilligung aber noch mindestens bis September 2008 abgefangen.

Ob die Staatsanwaltschaft über dieses rechtswidrige Vorgehen voll informiert war, wird noch zu eruieren sein. Jedenfalls geht aus der Beilage 105 zur Hauptverhandlung hervor, dass die verdeckten Ermittlungen „in Absprache mit dem zuständigen StA/UR des LG Wr. Neustadt“, dass „regelmäßig persönliche Besprechungen mit StA/UR“ stattgefunden haben in denen „sämtliche Ermittlungsschritte abgesprochen“ wurden und dass mit der StA bereits eine Genehmigung der verdeckten Ermittlung mit Jänner 2008 akkordiert war.

**e. Abfangen der E-Mails der E-Mail-Adresse [liebfisch@gmx.at](mailto:liebfisch@gmx.at)**

In ON 111 wird die Bekanntgabe des aktuellen E-Mail-Postfachinhalts sowie aller Zugriffe darauf von 23. April 2007 bis 23. Jänner 2008 gerichtlich angeordnet.

Ob weitere derartige Ermittlungsmaßnahmen im gegenständlichen Verfahren gesetzt wurden, die in den zugänglichen Aktenteilen keine Erwähnung finden, ist unbekannt.

## II. Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3)

Die Überwachung von Nachrichten umfasst das Ermitteln des Inhalts von Nachrichten (§ 92 Abs. 3 Z 7 TKG), die über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) ausgetauscht oder weitergeleitet werden.

**a. Abhören der Telefongespräche von Beschuldigten**

Im gegenständlichen Verfahren wurde für 18 Telefonanschlüsse für bis zu mehr als 12 Monate die Überwachung des Inhalts der Telefongespräche staatsanwaltlich angeordnet und gerichtlich bewilligt:

ON 41, 42, 44, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 64, 65, 68, 80, 88, 94, 99, 107, 110, 116, 129, 151, 152, 163, 164, 165, 167, 168, 172, 213, 215, 231, 235, 237, 238, 253, 264, 266, 291 und 293.

**b. Lesen der E-Mails des Fadinger Forums**

Hier gelten die Ausführungen analog zu jenen in Bezug auf die Auskunft über die Daten der Nachrichtenübermittlung zu den E-Mails aus dem Fadinger-Forum.

- c. Lesen der E-Mails der E-Mail-Adresse **liebfisch@gmx.at**  
In ON 111 wird die Bekanntgabe des aktuellen E-Mail-Postfachinhalts gerichtlich angeordnet.

Ob weitere derartige Ermittlungsmaßnahmen im gegenständlichen Verfahren gesetzt wurden, die in den zugänglichen Aktenteilen keine Erwähnung finden, ist unbekannt.

### III. Die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Hilfsmittel ( § 136)

Die optische und akustische Überwachung von Personen umfasst die Überwachung des Verhaltens von Personen unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre und der Äußerungen von Personen, die nicht zur unmittelbaren Kenntnisnahme Dritter bestimmt sind, unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen.

#### a. Optische Überwachung gefährdeter Filialen

Im gegenständlichen Verfahren wurden optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO 11 gefährdeter Filialen staatsanwaltlich angeordnet und gerichtlich bewilligt: ON 175, 230, 265 und 292.

Das betrifft ebenso sämtliche vor dem 1.1.2008 durchgeführten derartigen Überwachungen gefährdeter Filialen. Dass solche stattgefunden haben, geht unter anderem auch aus der Einvernahme der CI Bettina Bogner in der Hauptverhandlungen am 8.4.2010 (Protokoll 25 PDFS 55 f) hervor, in der sie von einer verstärkten derartigen Überwachung in der Vorweihnachtszeit spricht, also offensichtlich im Herbst 2007. Eine derartige Überwachung macht zur Gefahrenabwehr keinen Sinn, sondern dient eindeutig der Aufklärung von Straftaten und wurde daher unter dem Regime der StPO realisiert. Aus dem selben Protokoll (PDFS 43) ergibt sich auch Bettina Bogners Antrag an die StA auf „Löschung“ der in rechtswidriger Weise nicht weitergegebenen Ermittlungsergebnisse.

#### b. Technische Überwachungen von Wohnobjekten, Betriebsstätten und sonstigen Objekten

Im gegenständlichen Verfahren wurden optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO von den Zugängen zu 7 Wohn-, Betriebs- und sonstigen Objekten staatsanwaltlich angeordnet und gerichtlich bewilligt: ON 171, 185, 205, 230, 258, 265, 278, 262, 292 und 316.

Das betrifft ebenso sämtliche vor dem 1.1.2008 durchgeführte derartige Überwachungen. Dazu gehören zumindest die technischen Überwachungen des VGT-Lagers, [REDACTED] Wien, der „i:da“, [REDACTED]

Wien (beides ON 201 PDFS 4) und des VGT-Büros, Waidhausenstraße 13/1, 1140 Wien (Stellungnahme der KP vom 23.9.2010 PDFS 6). In all diesen Fällen ist nicht bekannt mit welchen technischen Mitteln diese Überwachungen realisiert wurden.

- c. Großer Lauschangriff in der Wohnung des [REDACTED]  
Der staatsanwaltlich angeordnete und gerichtlich bewilligte große Lauschangriff nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und lit. b StPO in der Wohnung des [REDACTED]  
[REDACTED] Wien in ON 270.

Ob weitere derartige Ermittlungsmaßnahmen im gegenständlichen Verfahren gesetzt wurden, die in den zugänglichen Aktenteilen keine Erwähnung finden, ist nicht bekannt.

Was unter den Ergebnissen dieser Ermittlungstätigkeiten zu verstehen ist, wird in § 134 Z 5 definiert. Der Wiener Kommentar führt zu § 134 in Rz 123 bis 124 aus:

*„Ergebnis einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2) und einer Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3) sind nach dem Gesetz zum einen die Daten der Nachrichtenübertragung. Darunter sind die jeweiligen Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten zu verstehen [···].*

*Zum anderen ist bei der Überwachung von Nachrichten zusätzlich der Inhalt der übertragenen Nachricht ein Überwachungsergebnis, also z.B. der Kommunikationsinhalt des überwachten Telefongesprächs oder der ermittelten E-Mail.*

*Das Ergebnis einer optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Hilfsmittel (§ 134 Z 4) sind schließlich die Bild- und Tonaufnahmen vom überwachten Verhalten und von den überwachten Äußerungen einer Person“ (Reindl-Krauskopf in WK-StPO § 134 Rz 123f).*

Es handelt sich also um die unmittelbaren Ermittlungsergebnisse, sozusagen um die erhobenen Rohdaten und nicht etwa um zusammenfassende Berichte der Kriminalpolizei.

§ 145 Abs. 1 StPO normiert, dass sämtliche dieser Ermittlungsergebnisse ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft und da in einem getrennt zu führenden Akt aufzubewahren gewesen wären.

Desweiteren hätte - wie in § 138 Abs. 4 normiert - die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsergebnisse zu prüfen gehabt und bestimmen müssen, welche Ergebnisse in Schriftform übertragen und zum Akt genommen werden. Entgegen dieser Bestimmung der Strafprozessordnung und damit **rechtswidrig** hat die Staatsanwaltschaft im gegenständlichen Verfahren die rechtliche Bewertung der Relevanz der Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei überlassen, die dafür selbstverständlich keine Kompetenz aufweist.

Im Wiener Kommentar zu § 138 wird in Rz 47 dazu ausgeführt:

*„Die Staatsanwaltschaft hat die Ergebnisse der Überwachung von Nachrichten (= den Inhalt der übertragenen Nachrichten; § 134 Z 5) und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (= die Daten einer Nachrichtenübermittlung, also die erhobenen*

Verkehrs-, Zugangs-, und/oder Standortdaten; § 134 Z 5) zu prüfen. Jene Teile die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (s dazu näher §§ 140, 144, 157 Abs. 2), sind in Schriftform zu übertragen und zum Akt zu nehmen (§ 138 Abs. 4)“ (Reindl-Krauskopf in WK-StPO § 138 Rz 47).

Und analog zu den Ergebnissen der optischen und akustischen Überwachung von Personen mit technischen Hilfsmitteln in Rz 60:

„Die Staatsanwaltschaft hat die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen, also die allfälligen Bild- und Tonaufnahmen (§ 134 Z 5) zu prüfen. Jene Teile, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (s dazu näher §§ 140, 144, 157 Abs. 2) sind in Bild- und Schriftform zu übertragen und zum Akt zu nehmen (§ 138 Abs. 4).“

Die Staatsanwaltschaft hat es auch entgegen dem § 138 Abs. 5 und damit **rechtswidrig** unterlassen, den Beschuldigten und anderen von diesen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen unmittelbar nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme Anordnung und Bewilligung selbiger zuzustellen. Außerdem hat sie es **rechtswidrig** unterlassen die Beschuldigten und andere Betroffene über den Zeitraum der tatsächlichen Durchführung der Ermittlungsmaßnahme zu unterrichten, sofern dieser von jenem der Anordnung und Bewilligung abweicht.

WK-StPO § 138 StPO Rz 49:

„Wurde die Ermittlungsmaßnahme später begonnen oder früher beendet als zu den in der Bewilligung bzw. Anordnung genannten Zeitpunkten, so ist diese Abweichung ebenfalls mitzuteilen (§ 138 Abs. 5 Satz 3).“

Im gegenständlichen Verfahren bleiben die tatsächlich realisierten Überwachungszeiträume – insbesondere der optischen und akustischen Überwachung von Personen – im Dunkeln. So sind z.B. die Zeiträume der optischen Überwachung des Zugangs zur [REDACTED] Wien und zur [REDACTED] Wien gänzlich unbekannt.

Die Staatsanwaltschaft hat es entgegen § 139 Abs. 1 StPO und damit **rechtswidrig** verabsäumt, den Beschuldigten „zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse (§ 134 Z 5) einzusehen und anzuhören“.

Der Wiener Kommentar zu § 139 führt dazu in Rz 1 aus:

„Der Beschuldigte hat das Recht, die Ergebnisse anzuhören und einzusehen (§ 139 Abs. 1). Grundsätzlich ist damit ein volles Einsichtsrecht außerhalb der Hauptverhandlung gemeint“ (Reindl-Krauskopf in WK-StPO § 139 Rz 1).

Trotz Anträgen und Einsprüchen die Ermittlungsergebnisse einzusehen und anzuhören (z.B. ON 554, 555, 1444), hat die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten dieses Recht verweigert.

Und selbstverständlich hätten auch die Beschuldigten im Sinne der Waffengleichheit analog der Staatsanwaltschaft das Recht die Relevanz der Ergebnisse aus Sicht ihrer Verteidigung zu beurteilen und die Übertragung von Ergebnissen in Bild- und Schriftform, sowie deren Aufnahme

in den Akt zu beantragen (§ 139 Abs. 3 StPO).

Bei der Gewährung des Rechts diese Ergebnisse anzuhören und einzusehen handelt es sich um keine Ermessensfrage.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, den Beschuldigten zu ermöglichen außerhalb der Hauptverhandlung die oben angeführten Ermittlungsergebnisse vollständig einzusehen und anzuhören (§ 139 Abs. 1) und die Beschuldigten über den jeweiligen Zeitraum der tatsächlichen Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen zu unterrichten (§ 138 Abs. 5 Satz 3).

Da, wie die folgenden Ausführungen zum Antrag ergeben werden, ohnehin die Ergebnisse dieser Ermittlungen an das Gericht zu übermitteln und dort aufzubewahren sein werden (§ 145 StPO) und damit bei Gericht in Form von Bild-, Film- und Audiodateien und sonstigen Formaten, jedenfalls aber in elektronischer Form vorliegen werden, wird der Antrag gestellt, diese im Sinne eines verfahrensökonomischen Vorgehens den Beschuldigten in elektronischer Form als Datenkopien auszuhändigen.

B. In § 145 StPO Abs. 1 wird die Verwahrung der Ergebnisse sogenannter geheimer Ermittlungsmaßnahmen normiert, wie sie im 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung geregelt sind:

*„Sämtliche Ergebnisse einer der im 4. bis 6. Abschnitt geregelten Ermittlungsmaßnahmen sind von der Staatsanwaltschaft zu verwahren und dem Gericht bei Einbringen der Anklage zu übermitteln. [...]“*

Im Wiener Kommentar zu diesem Paragraphen heißt es in Rz 2:

*„Sämtliche Ergebnisse solcher Maßnahmen sind zunächst von der Staatsanwaltschaft zu verwahren. Beim Einbringen der Anklage sind jedoch alle Ergebnisse an das Gericht zu übermitteln. Daher dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Originalaufnahmen oder Kopien der Originale bei den Sicherheitsbehörden [...] oder der Staatsanwaltschaft verbleiben“*  
(Reindl-Krauskopf in WK-StPO § 145 Rz 2).

Im gegenständlichen Verfahren betrifft das *zusätzlich* zu den Ergebnisse der oben angeführten Ermittlungsmaßnahmen zumindest folgende zusätzliche

Ermittlungsmaßnahmen:

### I. Observationen (§ 130)

Für 17 natürliche Personen wurde die persönliche Observation staatsanwaltlich angeordnet und zwar in der Regel über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten: ON 173, 185, 210, 234, 267 und 294.

Vor dem 1.1.2008 wurden auch bereits persönliche Observationen zur Aufklärung von Straftaten durchgeführt, also nach dem Regime der StPO. Diese waren nicht angeordnet, z.B. ON 97 PDFS 2.

### II. Observation mit technischen Hilfsmitteln (§ 130 Abs. 2)

Die Observation des von DDr. Martin Balluch benutzten Fahrzeugs mit dem Kennzeichen W- [REDACTED] mit technischen Hilfsmitteln wurde von 19.02.2008 bis 16.06.2008 staatsanwaltlich angeordnet: ON 216, 234, 267 und 294.

### III. Verdeckte Ermittlungen (§ 131)

In der Zeugeneinvernahme des Sokoleiters Mag. Erich Zwettler am 28.07.2010 in der Hauptverhandlung war auffallend, dass er immer in der Mehrzahl von verdeckten Ermittlungen sprach bzw. die Anzahl der eingesetzten verdeckten ErmittlerInnen offen ließ.

Die einzige nunmehr bekannte verdeckte Ermittlung, die auf Veranlassung der Soko „Bekleidung“ mit der Legende „*Danielle Durand*“ durchgeführt wurde, lässt anhand mehrerer Merkmale erkennen, dass sie nach der **Strafprozessordnung** erfolgt ist. Bei der nunmehr vorgebrachten Behauptung der Kriminalpolizei, dass es sich um eine verdeckte Ermittlung nach dem **Sicherheitspolizeigesetz** gehandelt hätte, handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung.

Beispielhaft seien hier folgende Sachverhalte aufgezählt, die zeigen, dass der Einsatz nach der StPO erfolgte:

#### a. Einsatz gegen konkrete Beschuldigte

Während des Ermittlungseinsatzes waren konkrete Beschuldigte bekannt, mit denen die verdeckte Ermittlerin auch persönlich fortlaufend in Kontakt war, gegen die sie also ermittelte.

#### b. Einsatz in Absprache mit StA/UR des LG Wr. Neustadt

In der am 18.12.2007 verfassten „*Information für den HGD*“ stellen die Sokoleiter Mag. Erich Zwettler und ObStl. Josef Böck klar, dass der Einsatz der verdeckten Ermittlungen in Absprache mit dem zuständigen StA/UR des LG Wr Neustadt stattfand (Seite 2 der Beilage 105 zur HV). Darüber hinaus wird auch auf Seite 4

desselben Dokuments explizit von den Sokoleitern betont, dass es „*regelmäßige persönliche Besprechungen mit StA/UR*“ gab und dass „*sämtliche Ermittlungsschritte hierbei abgesprochen*“ wurden.

Eine derartige Absprache mit den Organen der Strafrechtspflege macht nur einen Sinn, wenn die betreffenden verdeckten Ermittlungen auch tatsächlich der Strafrechtspflege dienen.

**c. Bewilligung für Einsatz erforderlich**

Wie die Sokoleiter Mag. Erich Zwetter und Obstl. Josef Böck in ihrem o.a. Schreiben vom 18.12.2007 „*Information für den HGD*“ darlegen, war ihnen durchaus bewusst, dass der Einsatz der verdeckten Ermittlungen ab 1.1.2008 einer Anordnung der Staatsanwaltschaft bedurft hätte: „*Fortsetzung VE-Einsatz (ab 1.1.2008 von StA genehmigungspflichtig, was auch geschehen wird)*“, wurde von den Beamten auf Seite 4 des genannten Dokuments festgehalten. Da nur für verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO eine derartige Genehmigung notwendig ist, war den verantwortlichen Beamten offensichtlich bewusst, dass diese verdeckten Ermittlungen im Sinne der Strafrechtspflege durchgeführt worden sind.

**d. Anweisungen Straftaten zu klären**

Etliche Anweisungen an die verdeckte Ermittlerin lassen erkennen, dass von ihr keine Gefahrenabwehr, sondern Informationen zur Aufklärung von Straftaten erwartet wurden. Das ergibt sich aus den - dem Gericht vorliegenden - Berichten und Amtsvermerken des Büros .BK 5.3 vom 30.11.2010 über die Aktivitäten CI Stefan Wappels und der VE „Danielle Durand“. Dazu zählen beispielsweise

- die Sicherstellungen von Trinkflaschen, die von bestimmten AktivistInnen benutzt worden waren, um DNA Abriebe herzustellen. Mit DNA Profilen von Verdächtigen können keine Straftaten verhindert, sondern nur Straftaten geklärt werden.
- die Besuche von Beschuldigten in der Untersuchungshaft. Beschuldigte in Untersuchungshaft sind nicht in der Lage Straftaten zu begehen. Ein derartiger Besuch dient offensichtlich dem Versuch, die Not der Inhaftierten auszunutzen und ihnen in dieser psychischen Extremsituation belastende Hinweise oder gar Geständnisse zu entlocken.
- Auslandsermittlungen.  
Es ist nicht die Aufgabe österreichischer Beamter Gefahren im Ausland abzuwehren. Diese Ermittlungen dienten offensichtlich der Klärung von Straftaten.

Über diese eine verdeckte Ermittlung hinaus wird es, wenn man die Verwendung der Mehrzahl durch Mag. Erich Zwettler in Betracht zieht, noch andere verdeckte Ermittlungseinsätze gegeben. Es ist davon auszugehen, dass auch diese nach der StPO durchgeführt worden waren.

Sämtliche dieser Ermittlungsergebnisse sind darüber hinaus dem Akt anzuschließen:

§ 145 Abs. 2 StPO normiert, dass diese *„in Bild- und Schriftform übertragenen Ergebnisse ( § 134 Z 5) [...] spätestens [...] bei Einbringen der Anklage“* zum Akt zu nehmen sind.

Der Wiener Kommentar führt zu § 145 Abs. 2 in Rz 4 aus:

*„Erst wenn die jeweilige Anordnung der Ermittlungsmaßnahme dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens aber mit dem Einbringen der Anklage, sind diese Teile zum Akt zu nehmen“* (Reindl-Krauskopf in WK-StPO § 145 Rz 4).

Gemäß § 8 Verschlusssachenordnung sind diese Teile (der sogenannte Verschlussakt) in den Strafakt als eigene Ordnungsnummer einzureihen.

Da bereits Anklage eingebracht wurde, wären sämtliche dieser Ermittlungsergebnisse zum Akt zu nehmen gewesen und unterliegen selbstverständlich dem Recht auf Akteneinsicht.

Die Staatsanwaltschaft hat es **rechtswidrig** verabsäumt den Bestimmungen des § 145 StPO und § 8 Verschlusssachenordnung nachzukommen.

Es wird nunmehr der

#### ANTRAG

gestellt, zumindest jetzt den von der Strafprozessordnung rechtmäßig vorgesehenen Zustand herzustellen, also sämtliche Ergebnisse der oben angeführten Ermittlungsmaßnahmen zum Gericht zu überführen, d.h. in den Strafakt einzureihen und sämtliche Originale und Kopien dieser Ermittlungsergebnisse bei der Kriminalpolizei und bei der Staatsanwaltschaft zu vernichten.

Diese Ermittlungsergebnisse sind vollständig zum Akt zu nehmen und Einsicht in diese zu gewähren.

Monika Springer  
DDr. Martin Balluch  
Mag. Felix Hnat  
Christian Moser